

# Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1

## 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen

(nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützberggring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Brilliantbau GmbH  
Bauträger und Projektentwickler  
Von-der-Wettern-Str. 25  
51149 Köln

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn  
T. 0228-38762418  
M. 0177-6332306

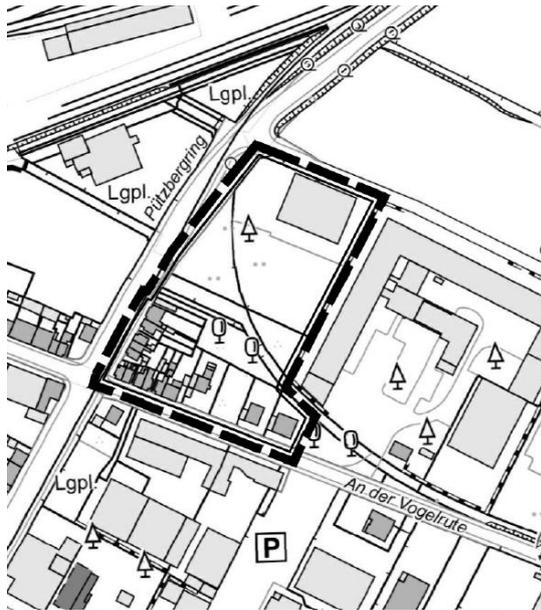
## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2. Beschreibung des Vorhabens und seiner planungsrechtlichen Grundlagen ..</b>          | <b>5</b>  |
| <b>3. Untersuchungsgebiet und Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht.....</b> | <b>6</b>  |
| 3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....   | 6         |
| 3.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....  | 7         |
| 3.3 Gebietsentwicklungsplan .....  | 7         |
| 3.4. Flächennutzungsplan .....   | 7         |
| 3.5. Bebauungsplan .....   | 8         |
| 3.6. Landschaftsplan .....   | 8         |
| 3.7. Schutzkulisse .....   | 8         |
| <b>4. Rechtsvorschriften .....</b>   | <b>8</b>  |
| 4.1 Allgemeines .....  | 8         |
| 4.2 Methodik.....  | 9         |
| <b>5. Artenschutzprüfung .....</b>   | <b>9</b>  |
| 5.1 Biotoptypen .....  | 9         |
| 5.2 Das zu erwartende Artenspektrum .....  | 10        |
| 5.3 Vorbelastungen im Änderungsbereich.....  | 12        |
| 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....   | 12        |
| 5.5 Plausibilitätsprüfung.....   | 13        |
| 5.6 Ergebnis.....  | 16        |
| 5.7 Vermeidungsmaßnahmen .....   | 17        |
| <b>6. Zusammenfassung.....</b>   | <b>17</b> |
| <b>7. Fotodokumentation .....</b>  | <b>19</b> |

## 1. Einleitung

Das vorliegende Gutachten stellt eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 („ASP 1“) für den nördlichen Abschnitt der 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet der Stadt Euskirchen dar. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine ca. 1,54 Hektar große Fläche südlich des Bahnhofs in der Ortslage Euskirchen. Das Areal wird von der Gottlieb-Daimler-Straße, dem Pützbergring, der Straße „An der Vogelrute“ und der Bestandsbebauung begrenzt.

Karte 1: Übersicht 34. FNP-Änderung Bereich zwischen Pützbergring und an der Vogelrute



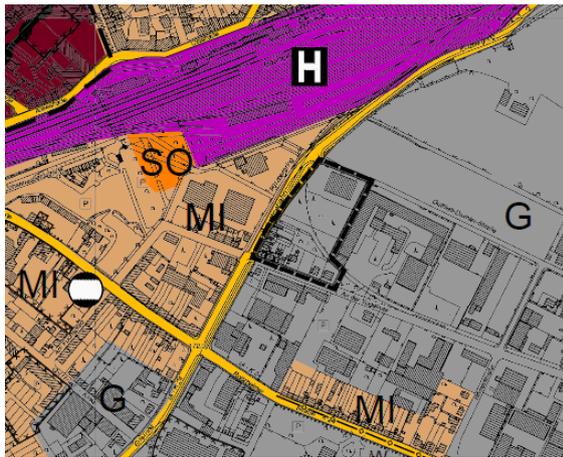
© Stadt Euskirchen, 2020, ohne Maßstab, genordet

Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, um eine festgesetzte gewerbliche Baufläche (G) als gemischte Baufläche (M) auszuweisen.

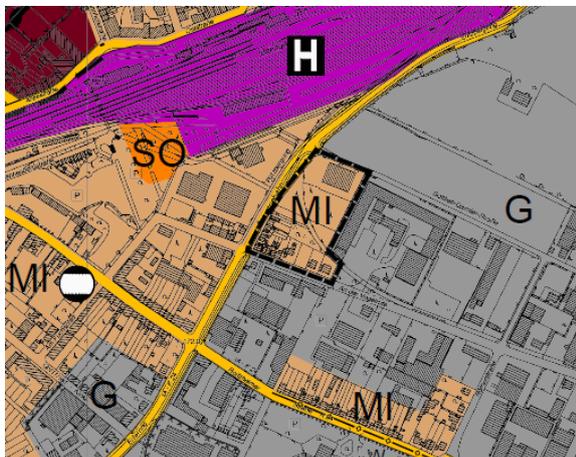
Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches, auf dem sich noch der Service- und Reparaturbetrieb des Autohaus Weißweiler befindet, soll eine Nutzungsmischung aus Dienstleistungsbetrieben, kleinflächigem Handel bzw. Handwerk und besonders in den oberen Geschossen mit Wohnnutzungen etabliert werden. Für den südlichen Teil, der aus ein- bis zweistöckigen Wohngebäuden, Hausgärten und Siedlungsbrachen besteht, existiert noch keine konkrete Planung.

Die Realisierung der Planung für den nördlichen Teil erfordert zuerst die Anpassung des Flächennutzungsplans und anschließend die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141.

Karte 2: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan Stadt Euskirchen

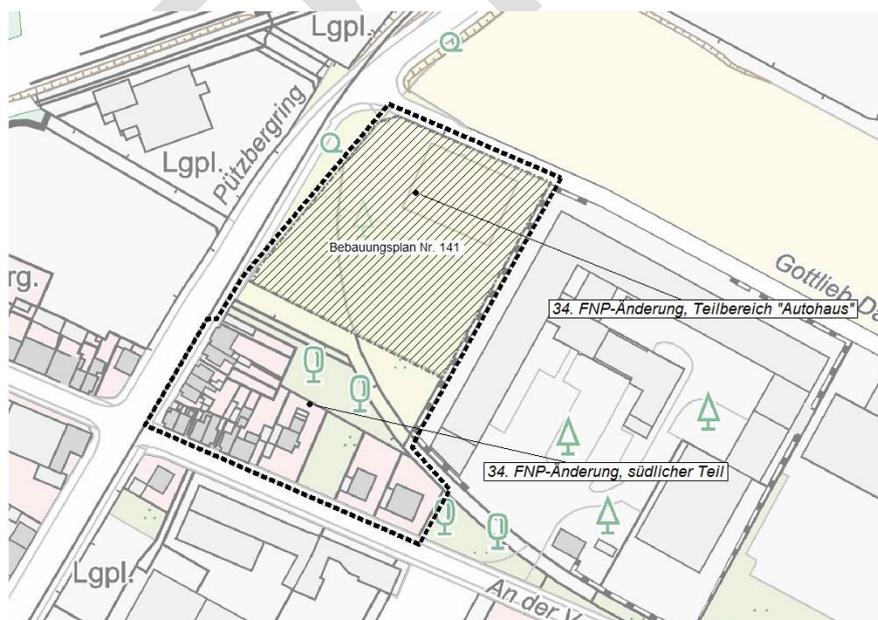


Karte 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Euskirchen, PLANUNG



beide Karten: © Stadt Euskirchen, ohne Maßstab, genordet

Karte 4: Gebiet der FNP-Änderung und des B-Plan 141



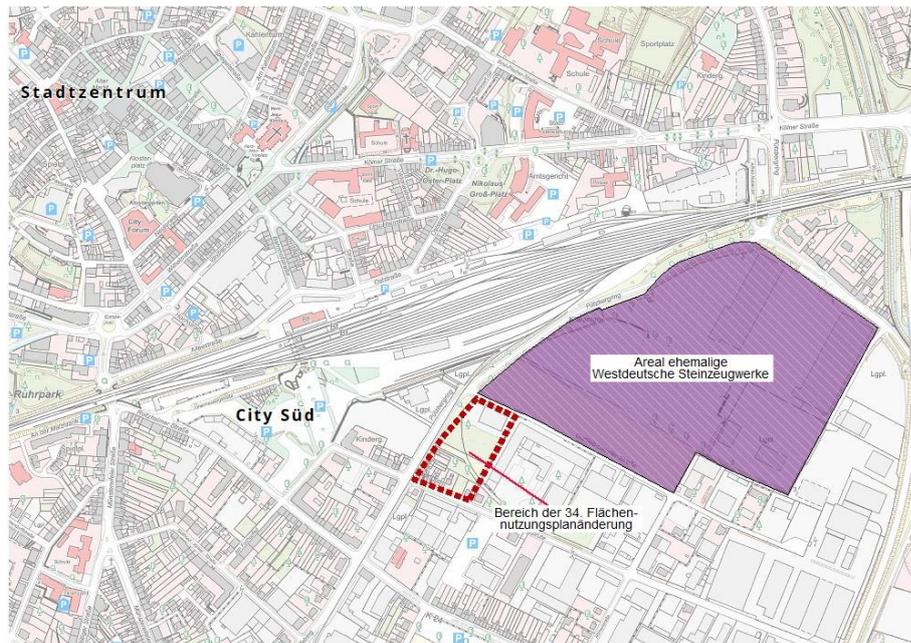
© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Der hier betrachtete Bereich gehört zu einem größeren städtebaulichen Konzept, das die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf einer mehr als 50 Hektar großen Industriebrache, dem ehemaligen Gelände der Westdeutschen Steinzeugwerke, vorsieht.

Das von der 34. Flächennutzungsplanänderung betroffene Areal und das weiterer benachbarter Bereiche kommt insofern eine wichtige Bedeutung zu, als dass es ein Verbindungsglied zwischen dem neuen Stadtteil und dem Bereich City Süd darstellt.

Karte 5:



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

## 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner planungsrechtlichen Grundlagen

Als Voraussetzung für die angestrebte Bauleitplanung wurde eine entsprechende Änderung des Regionalplans im Jahr 2019 genehmigt. Es ist geplant, den vormals weitgehend industriell genutzten Raum zwischen Pützbergring, Alfred-Nobel-Straße, L 194 und Roitzheimer Straße zukünftig für Wohnen, großflächigen Handel und verträgliches Gewerbe zu entwickeln.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellungsbeschluss des B-Planes Nr. 141 fallen in eine frühe Phase der städtebaulichen Entwicklung und sind wesentlich, damit die Stadt Euskirchen die städtebauliche Steuerung für diesen zentralen Trittstein zwischen City Süd und dem Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke ausüben kann.

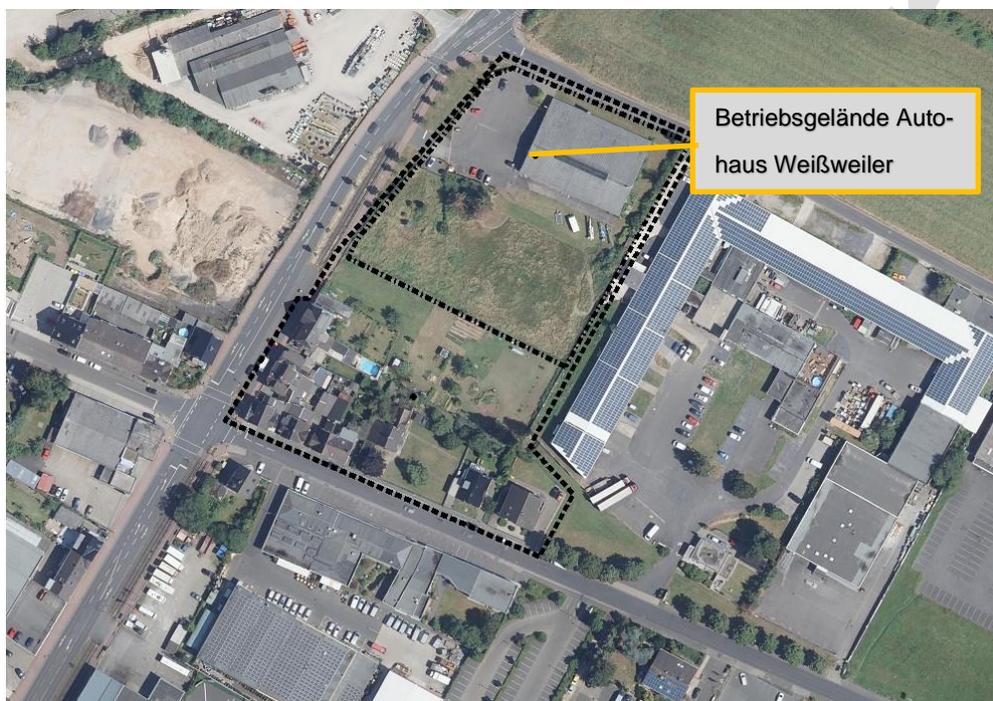
## 3. Untersuchungsgebiet und Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht

### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Bei dem zu untersuchenden Gebiet handelt es sich um eine etwa 0,77 Hektar große Fläche in der Gemarkung Euskirchen, Flur 43, Flurstücke 359 und 360.

Im Norden der Fläche liegt der Gottlieb-Daimler-Ring, im Osten bildet eine Mauer die Grenze zu weiteren Gewerbegrundstück. Die südliche Grenze bilden die eingezäunten rückwärtigen Kleingärten der Bestandsbebauung und die westliche Grenze stellt der Pützbergring dar.

Karte 6: Untersuchungsgebiet im Luftbild



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

Auf dem Luftbild ist das Autohaus Weißweiler mit seiner Außenanlage, versiegelte Parkflächen und die daran angrenzende Freifläche zu sehen. Im rückwärtigen, östlichen Abschnitt erstreckt sich eine etwa zwei Meter breite Hecke aus heimischen Gehölzen u. a. Heckenrose, Holunder, Schneeball, Bambus, Birke. Der südliche Abschnitt besteht aus einer Wiese mit mehreren Einzelbäumen, Zier-, Nadelgehölze, ein.

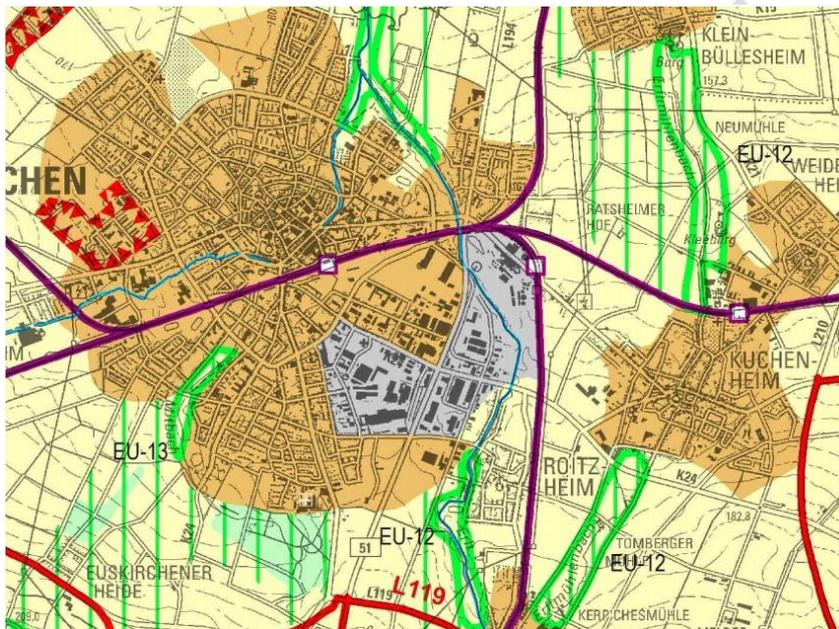
### 3.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet Teil der Naturräumlichen Einheit „Zülpicher Börde“ (Haupteinheit 553 der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands). Kleinteiliger betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich des „Zülpicher Eifelvorlandes“. In geologisch-bodenkundlicher Hinsicht sind dort Braunerden bzw. Parabraunerden ohne Staunässe mit einer hohen Wertigkeit zu erwarten. Klimatisch ist das Untersuchungsgebiet maritim geprägt mit Jahresniederschlägen von 830 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 10,3 Grad Celsius. Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Eichen-Hainbuchen-Wald zu erwarten.

### 3.3 Gebietsentwicklungsplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen“ ist das Untersuchungsgebiet und seine großräumige Umgebung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen. Diese Zuweisung wurde mit der 19. Änderung des Regionalplans am 09.04.2019 rechtswirksam.

Karte 4 Ausschnitt Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen



© Bezirksregierung Köln, ohne Maßstab, genordet

### 3.4 Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Areal im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ (G) sowie Mischbaufläche (MI) ausgewiesen. Zukünftig soll es durchgängig als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt werden.

### 3.5. Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich gilt der Bebauungsplan Nr. 100, rechtskräftig seit dem 23.01.1999. Er setzt ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 fest. Im Nordwesten erstreckt sich ein Grünstreifen mit der Zweckbestimmung „Privat“ und im Süden ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8.

### 3.6. Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Euskirchen vom 23.05.2007. Ein relevantes Änderungsverfahren liegt nicht für die Fläche vor.

### 3.7. Schutzkulisse

Das Plangebiet selbst hat keinerlei Schutzstatus. In der näheren Umgebung finden sich folgende Flächen oder Objekte mit einem Schutzstatus (Quelle @LINFOS):

- Geschützte Allee AL-EU-0035 „Allee am Pützbergring“: gesetzlich geschützte Allee, die als homogene, offene zweireihige Allee von ca. 170 Meter Länge beschrieben ist. Die direkte Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 350 Meter.
- LSG-5206-0019 „Landschaftsschutzgebiet Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ Dessen Schutzstatus beruht u.a. auf seiner Bedeutung für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung autotypischer Lebensräume und wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. Dieser Bereich ist vom Plangebiet etwa 680 Meter entfernt, als deutliche Trennlinie fungiert die L194.

## 4. Rechtsvorschriften

### 4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

## 4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.1 -Flächennutzungsplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

# 5. Artenschutzprüfung

## 5.1 Biotoptypen

Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurden folgende Lebensraumtypen und deren Biotoptypen berücksichtigt (gemäß LANUV 2004):

- [KIGehöl] - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
  - BD0 Hecke
  - BD3 Gehölzstreifen
  - BJ0 Siedlungsgehölz
  - BF2 Baum-, Gehölzgruppe
- [Säu] - Säume, Hochstaudenfluren
  - HC0 Rain, Straßenrand
- [Gärt] - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
  - HW5 Brachfläche der Gewerbegebiete
- [Gebäu] Gebäude
  - HN1 Gebäude

## 5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5306 Euskirchen" und die oben genannten Lebensraumtypen folgende planungsrelevanten Arten zu erwarten:

**Tabelle 1:**

| Art                       |                 | Status  | Erhaltungszustand | Bemerkung | KIGehoeI | Saeu | Gaert        | Gebaeu   |
|---------------------------|-----------------|---|-------------------|-----------|----------|------|--------------|----------|
| Wissenschaftlicher Name   |                 | Deutscher Name                                    | in NRW (ATL)      |           |          |      |              |          |
| <b>Säugetiere</b>         |                 |   |                   |           |          |      |              |          |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                 |           | Na       |      | Na           | FoRu!    |
| <b>Vögel</b>              |                 |   |                   |           |          |      |              |          |
| Alauda arvensis           | Feldlerche      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                |           |          |      | FoRu         |          |
| Anthus pratensis          | Wiesenpieper    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                 |           |          |      | FoRu         |          |
| Asio flammeus             | Sumpfohreule    | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | S                 |           |          |      | Na           |          |
| Athene noctua             | Steinkauz       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           | (FoRu)   | Na   | (FoRu)       | FoRu!    |
| Buteo buteo               | Mäusebussard    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                 |           | (FoRu)   | (Na) |              |          |
| Carduelis cannabina       | Bluthänfling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           | FoRu     | Na   | (FoRu), (Na) |          |
| Circus aeruginosus        | Rohrweihe       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           |          |      | FoRu, Na     |          |
| Coturnix coturnix         | Wachtel         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           |          |      | FoRu!        |          |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           |          |      | (Na)         | Na FoRu! |
| Emberiza calandra         | Grauammer       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                 |           |          |      | FoRu!        |          |
| Falco tinnunculus         | Turmfalke       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                 |           | (FoRu)   | Na   | Na           | FoRu!    |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           | (Na)     | (Na) | Na           | FoRu!    |
| Larus canus               | Sturmmöwe       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           |          |      |              | FoRu     |
| Larus fuscus              | Heringsmöwe     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                 |           |          |      |              | FoRu     |
| Luscinia megarhynchos     | Nachtigall      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           | FoRu!    | FoRu | FoRu         |          |
| Passer montanus           | Feldsperling    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           | (Na)     | Na   | Na           | FoRu     |
| Perdix perdix             | Rebhuhn         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                 |           |          |      | FoRu!        | (FoRu)   |
| Serinus serinus           | Girlitz         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                 |           |          | Na   | FoRu!, Na    |          |
| Streptopelia turtur       | Turteltaube     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                 |           | FoRu     | (Na) | (Na)         |          |
| Strix aluco               | Waldkauz        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                 |           | Na       | Na   | Na           | FoRu!    |
| Sturnus vulgaris          | Star            | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                 |           |          | Na   | Na           | FoRu     |
| Tyto alba                 | Schleiereule    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                 |           | Na       | Na   | Na           | FoRu!    |
| <b>Amphibien</b>          |                 |   |                   |           |          |      |              |          |
| Pelobates fuscus          | Knoblauchkröte  | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | S                 |           |          |      | (FoRu)       |          |

### **Legende LANUV**

*G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht*

*FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)*

*FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)*

*(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)*

*Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)*

*Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)*

*(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)*

*Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)*

*(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)*

Die Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nennt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht<sup>1</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Es wurden zwei Ortstermine am 03. und am 31.05.2021 ausgeführt. Der erste Termin (18:00 - 19:30 Uhr, windstill, sonnig mit einzelnen Wolken bei ca. 19 Grad Celsius) diente der Begutachtung des Geländes, seiner Biotopstruktur und der Umgebung. Am zweiten Termin (19.00 Uhr - 21.30 Uhr, heiter, windstill, ca. 20 Grad Celsius) wurde das Gelände mit seinem Arteninventar erneut überprüft. Dabei wurde, zum Nachweis von Fledermäusen, ein Fledermausdetektor eingesetzt. An den Ortsterminen wurden folgende Arten beobachtet<sup>2</sup>:

- Mönchsgrasmücke, im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Mehlschwalben, jagend über im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung (brütende Mehlschwalben in der Straße An der Vogelrute 7-13)
- Mauersegler, großräumig jagend über dem gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Rabenkrähe, Überflug
- Elster, Überflug
- Heckenbraunelle, im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Haussperling, im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung
- Ringeltaube, Überflug
- Turmfalke, Überflug, jagend, ansitzend auf einem Pfahl einer angrenzenden Fläche
- Amsel, Meisen (Allerweltsarten) im gesamten Bereich der 34. FNP-Änderung

---

<sup>1</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

<sup>2</sup> Beobachtung mit Fernglas Zeiss Victory FL 10x42, Minox 8x42, Canon PowerShot SX40 HS, BatBox Buet, heterodyne+frequency division 17kHz-125 kHz

### 5.3 Vorbelastungen im Änderungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich der Kernstadt der Stadt Euskirchen in einem Gewerbegebiet und wird an drei Seiten von Straßen eingefasst. Die Gottlieb-Daimler-Straße sowie die Straße An der Vogelrute sind Sackgassen und führen weiter in das anschließende Gewerbegebiet. Der Pützbergring der in den Eifelring bzw. in den Basingstoker Ring übergeht, stellt die südliche, jenseits der Eisenbahnlinie verlaufende Umfahrung der Innenstadt dar. Die Ringführung mündet auf die Bundesstraße B 56, die zur BAB 1 führt bzw. über die B 266 weiter in Richtung Kommern und Mechernich. Nach Osten umrundet die B 56 Euskirchen, Rüdesheimer-, Jülicher-, Keldenring in Richtung Rheinbach sowie Meckenheim und weiter zur BAB 565.

Die zentrale Lage im Gewerbegebiet und die Erreichbarkeit über die Verkehrswege bedingt eine mittlere bis erhöhte verkehrliche Vorbelastung und damit einhergehend die Vorbelastungen durch Lärm, Licht sowie Schadstoffen.

Zusätzlich dazu wirken Vorbelastungen aus dem Gewerbegebiet über die dort ansässigen Betriebe und über die damit verbundenen Verkehre (Mitarbeiter, Kunden Zulieferer).

### 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht in dem derzeitigen Gewerbegebiet eine gemischte Nutzung mit verschiedenen Wohnformen und dazu passende nicht störende Gewerbe sowie Dienstleistungen und soziale Infrastruktur. Die nicht überplanten Bereiche werden als Grünflächen mit Spielmöglichkeiten für die Bewohner angelegt. Das Erscheinungsbild des Areals wird sich nach der Realisierung im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich verändern. Das Gelände des Autohauses kann als naturfern, die Freifläche als bedingt naturfern aufgrund eines begrenzten Artensortiments sowie der zentralen Lage im Gewerbegebiet eingestuft werden. Bemerkenswert ist die Freifläche mit ihrem unversiegelten Boden und der Vegetation. Sie kann bedingt Lebensraumfunktionen für die Arten übernehmen. Daneben besitzt sie ein gewisses Potential für den Wasserhaushalt, das Mikroklima und die Verdunstung und den Temperatenausgleich aufgrund des unversiegelten Bodens. Der derzeitige Flächennutzungsplan erlaubt auf der gesamten Fläche eine intensivere Nutzung als die bestehend. Die zukünftig festgesetzte gemischte Baufläche kann als eine geringfügige Aufwertung betrachtet werden.

**Tabelle 2: Potenziell Wirkfaktoren 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)**

| <b>Wirkfaktoren</b>   | <b>Intensität</b><br>(0 = keine;<br>1 = gering;<br>2 = mittel;<br>3 = hoch) | <b>Bemerkungen</b>                               |
|---|---|--|
| zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen   | 0   |  |
| Baustellenverkehre mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen                                       | 2   | Baustellenfreimachung, -bereitstellung, Bauphase |
| Erbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften | 2   | dort, wo in seiner natürlichen Struktur vorliegt |
| Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren                               | 1   |  |
| Veränderung des Meso-, Mikroklimas  | 1   |  |
| Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust  | 1   | auf der Freifläche                               |
| stofflichen Einträge (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)  | 0   |  |
| nichtstofflichen Einträge (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)  | 2   | durch die Nutzer, Besucher und Mieter            |
| Strahlung   | 0   |  |
| Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)             | 0   |  |

## 5.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 24 im Änderungsgebiet zu erwartende Arten aus. Es handelt sich in der Säugetiergruppe um die Zwergfledermaus, 22 Vogelarten und um die Knoblauchkröte in der Gruppe der Amphibien.

Der Änderungsbereich stellt nur für die Sumpfohreule ein Nahrungshabitat dar. Für die Sumpfohreule besitzt er keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Die restlichen 23 Arten finden in der Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs- und Ruheplätze mit unterschiedlicher Gewichtung, und zwar potenzielles Vorkommen, Vorkommen sowie Hauptvorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf eine Fläche von 25 km<sup>2</sup> (5 km x 5 km) bezieht. Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden Arten mit ähnlichen Ansprüchen an den Lebensraum und an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammen gefasst sowie eine Aussage über ein Vorkommen im Änderungsbereich formuliert.

- Die **Zwergfledermaus** ist eine Fledermausart, die im Siedlungsraum weit verbreitet ist. Als Gebäudefledermäusen liegt der Schwerpunkt der aufgesuchten Quartiere in sowie an Gebäuden. Das Autohaus besitzt ein einfaches, ungedämmtes Dach aus Faserzementplatten, die als Quartier ungeeignet sind. Spuren (Kot, Fraßreste), die auf eine Quartiersnutzung deuten, wurden nicht gefunden, und es wurden am Abend keine Fledermäuse detektiert, weswegen ein Vorkommen der Zwergfledermaus mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich ausgeschlossen wird.
- Die Lebensraumsprüche des **Wiesenpiepers** sowie der **Graumammer**, die offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik kleinteilig, strukturierter Biotope bevorzugen, werden im Änderungsbereich nicht zufriedengestellt. Ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich wird ausgeschlossen.
- **Steinkauz**, **Waldkauz** sowie **Schleiereule** werden nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich erwartet. Höhlenbäume, als Brutplatz für Stein- und Waldkauz sowie ausreichende Nahrungsgebiete (kurze Wiesen, Weiden Rasenflächen) sind nicht vorhanden. Das

Autohaus ist als Brutplatz für die Schleiereule nicht geeignet. Es fehlen geeignete Einflugmöglichkeiten und eine gewisse Ungestörtheit.

- **Mäusebussard** sowie **Turmfalke** finden im Änderungsbereich keine ausreichend hohen, ungestörten und geschützten Brutplätze. Der an den Ortsterminen beobachtete Turmfalke überflog das Areal mehrmals und saß in der Nähe an. Es darf angenommen werden, dass der Änderungsbereich zum erweiterten Jagdgebiet zählt. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruheplatz wird für beide Arten ausgeschlossen.
- Die Lebensraumsprüche der **Rohrweihe** mit einem Brutplatz in Schilfbestände größerer Flüssen, Ästuare und Flussauen befriedigt der Änderungsbereich nicht. Ein Vorkommen der Rohrweihe mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, Charakterarten des ländlichen Raumes, nutzen Gebäude als Nistplätze. Am Gebäude des Autohauses wurden weder alte noch aktuelle Nistplätze entdeckt. Die beobachteten Mahlschwalben brüten nachweislich unter dem Dachüberstand der Häuser „An der Vogelrute 7-13“. Ein Vorkommen von Mehl- sowie Rauchschwalbe mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich wird ausgeschlossen.
- **Sturm-** sowie **Heringsmöve** sind kennzeichnende Arten der Nord- und Ostseeküste, der Dünengebiete auf den Inseln, weswegen ihr Hauptlebensraum auch an der Küste und im Bereich des Wattenmeeres liegt. Beide zählen zu den Boden- und Koloniebrütern. Eine Bedeutung des Änderungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruheplatz wird für beide Arten ausgeschlossen.
- Die Arten der offenen Feldflur **Feldlerche**, **Wachtel** und **Rebhuhn** finden in der Biotopausstattung des Änderungsbereichs keine Elemente des bevorzugten Lebensraums. Ein Vorkommen der drei Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.
- Die **Nachtigall** benötigt eine gut ausgeprägte Kraut- und Falllaubsschicht zur Nahrungssuche und als Nistplatz. Die zeigt der Änderungsbereich nur marginal, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Feldsperling** besiedelt lichte Wälder und Waldränder mit einem hohen Eichenanteil und halboffenen, gehölzreiche Landschaften. Im Siedlungsbereich ist er dort anzutreffen, wo ausreichend Versteck- sowie Nistplätzen und ein ganzjähriges Angebot an Nahrung bereitstehen. Der erweiterte Betrachtungsraum besitzt ein gewisses Potenzial für Sperlinge. Obwohl Haus- und Feldsperling auch vergesellschaftet auftreten, wurde an den Ortsterminen nur der Haussperling beobachtet. Ein Vorkommen des Feldsperlings mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird nicht prognostiziert.

- Das Änderungsgebiet zeigt kleinteilig Elemente aus dem Lebensraum des **Bluthänflings**. Die atypische Ausprägung dieser Elemente und deren geringe Größe sind der Grund weshalb das Areal nicht als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings angesprochen wird und ein Vorkommen des Bluthänflings nicht erwartet wird.
- Die **Turteltaube** besiedelt vorzugsweise eher trockene Tief- und Hügelländer und dort sommertrockene Wälder, ehemalige Hutungen oder frühe Sukzessionsstadien mit einem ausreichender Anteil an mittelhohen Gehölzen. Im Siedlungsbereich kommt sie z. B. in größeren Parks, aufgelassenen Gärten und Obstwiesen, aber seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen vor. Die Ausstattung des Plangebietes ist für die Turteltaube unzureichend, weswegen ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Star** gehört zu den Höhlenbrütern, der gerne alte Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen in Bäumen bezieht. Geeignete Hohlräume an Gebäuden werden ebenfalls als Brutplatz genutzt. Weder die Gehölze auf der Freifläche noch das Autohaus bieten geeignete Brutplätze an, so dass ein Vorkommen des Stars mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen ausgeschlossen wird.
- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitz** liegt in halboffenen Landschaften mit einem Mix aus Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen und Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für eine Besiedelung sind offene Böden, ausreichend hohe Bäume über 8 Meter sowie genügend Sämereien, Blumen, Gräser, Kräuter. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche, dörfliche Regionen. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt der Änderungsbereich nicht, so dass ein Vorkommen des Girlitz ausgeschlossen wird.
- Die **Knoblauchkröte** besiedelt Sandgebiete an größeren Flüssen und trockene Regionen mit offenen Böden oder Gärten, Brachen, extensiv bewirtschaftete Flächen als Sekundärbiotop. Laichgewässer sollten Röhrichtbestände, tiefe Zonen sowie eine ausreichende Unterwasservegetation zeigen. Das Winterquartier bilden selbstgegrabene Höhlen in sandigen, trockenen Böden. Die Biotopausstattung ist für die Knoblauchkröte ungeeignet, weswegen ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Änderungsbereich ausgeschlossen wird.

## 5.6 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Änderungsbereichs hält für die aufgeführten, zu erwartenden Arten der LANUV Liste keine geeigneten Strukturen bereit. Ein Vorkommen der Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erwartet.

Gleichwohl kann ein Verbotstatbestand die **Allerweltsarten** betreffend eintreten, wenn die Baufelddräumung und -bereitstellung in der Brutzeit stattfindet.

## 5.7 Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung und -bereitstellung darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Damit werden Verstöße gegen § 44 BNatSchG verhindert.

## 6. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 wurde für den nördlichen Teilbereich der 34. FNP-Änderung im Gebiet der Stadt Euskirchen erstellt. Konkret soll die bestehende gewerbliche Baufläche (G) in eine gemischte Baufläche (M) umgewandelt werden.

Der Änderungsbereich gehört zu einem größeren städtebaulichen Konzept, das die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers auf der ca. 50 Hektar großen Industriebrache der Westdeutschen Steinzeugwerke vorsieht. Der Änderungsbereich stellt dabei das Verbindungsglied zwischen dem neuen Stadtteil und dem Bereich City Süd dar.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine ca. 1,54 Hektar große Fläche südlich des Bahnhofs in der Ortslage Euskirchen, die von der Gottlieb-Daimler-Straße, dem Pützbergring und der Straße „An der Vogelrute“ begrenzt wird.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches mit rund 0,77 ha, auf dem sich derzeit noch das Autohaus Weißweiler befindet, soll eine Nutzungsmischung aus Dienstleistungsbetrieben, kleinflächigem Handel, Handwerk und besonders in den oberen Geschossen mit Wohnnutzungen entstehen. Nach der FNP-Änderung erfolgt die Realisierung der Planung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141.

Der südliche Teil besteht aus ein- bis zweistöckigen Wohngebäuden, Hausgärten und Siedlungsbrachen dar. Hierfür liegt noch keine konkrete Planung vor.

Für die ASP 1 wurde die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatt Nr. 5306 „Euskirchen“ und die betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenflure“ sowie „Gebäude“, die Landesinformationssammlung LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und die Rote Liste<sup>3</sup> für den Naturraum Niederrheinische Bucht überprüft. Zusätzlich wurden zwei Ortstermine am 03. und am 31. Mai 2021 wahrgenommen.

Von den 24 zu erwartenden Arten besitzt der Änderungsbereich nur für die Sumpfohreule eine Funktion als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die speziellen Lebensraum-

---

<sup>3</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, 34. FNP-Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

ansprüche der Arten mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen wurden beschrieben und auf Plausibilität geprüft. Es wurde untersucht, ob im Änderungsbereich eine Biotopstruktur bzw. -ausstattung vorliegt, die geeignet ist, die Lebensraumsprüche der zu erwartenden Arten zu erfüllen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Biotopstruktur des Änderungsbereichs für keine der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV Liste als Lebensraum geeignet ist. Ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten im Plangebiet wird nicht erwartet.

Gleichwohl kann ein Verbotstatbestand die **Allerweltsarten** betreffend eintreten, wenn die Baufeldräumung und -bereitstellung in der Brutzeit stattfindet. Deswegen wird folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- Die Baufeldräumung und -bereitstellung darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Damit werden Verstöße gegen § 44 BNatSchG hindert.

Bonn, 15.08.2021

Ute Lomb

## 7. Fotodokumentation

Abbildung 1 – 3: Autohaus Weißweiler



Abbildung 4 – 6: Autohaus Weißweiler Seitenansichten



Abbildung 7 – 9: Freifläche mit Gehölzen

